

WIDERSPRUCH e.V.

- Sozialberatung -

✉ Rolandstr. 16, 33615 Bielefeld

💻 widerspruche@web.de

☎ 0521 - 13 37 05

<http://www.widerspruch-sozialberatung.de/>

Oktober 2013

ALG II für EU - Ausländer

LSG NRW Urteil vom 11.10.2013 - L 19 AS 129/13 (ALG II)

LSG NRW Beschluss vom 22. 8. 2013 - Az. L 19 AS 766/13 B ER (ALG II)

LSG NRW Beschluss vom 15.10.2012 - L 6 AS 1503/12 B ER (ALG II)

LSG NRW Beschluss vom 29.06.2012 - L 19 AS 973/12 B ER (HLU)

§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II beinhaltet die Regelung, wonach Ausländer, deren Aufenthaltszweck sich allein aus der Arbeitssuche ergibt, vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind.

Mit Urteil vom 19.10.2010 [B 14 AS 23/10 R] hatte das BSG entscheiden, daß diese Regelung nicht anwendbar ist auf in Deutschland lebende EU-Bürger, die aus einem Land kommen, daß dem Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA) vom 11.12.1953 beigetreten ist.¹

Dieses Urteil konterkarierte die Politik, indem das Ministerium für Arbeit und Soziales für die Bundesrepublik Deutschland am 19.12.2011 für die Leistungen nach dem SGB II einen Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) erklärte.

Daraufhin stellten die meisten Jobcenter das ALG II für bisher nicht erwerbstätige, sondern nur arbeitssuchende Unionsbürger der EFA-Staaten ein.

Mit Beschluss vom 29.6.2012 sprach der 19. Senat des LSG NRW einem arbeitssuchenden griechischen Ehepaar wegen des Vorbehaltes zwar kein ALG II zu, stellte aber fest, dass sie Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII hätten.

Mit Beschluss vom 15.10.2012 sprach der 6. Senat des LSG NRW einer arbeitssuchenden Frau aus Bulgarien ALG II zu.

Es bestehen aber (...) erhebliche Zweifel, ob der Leistungsausschluss in dieser Form mit dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union vereinbar ist (vgl. ...). Vor diesem Hintergrund ergäbe sich dann aber ein (inhaltsgleicher) Anspruch der Antragsteller unmittelbar aus Art. 4 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 der Verordnung (VO) (EG) 883/2004 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit.

Art. 4 VO (EG) 883/2004 regelt, dass Personen, für die die VO gilt, die gleichen Rechte und Pflichten aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates haben wie die Staatsangehörigen dieses Staates, sofern in dieser VO nichts anderes bestimmt ist.

Diese Bestimmung ist seit dem 01.05.2010 als unmittelbar geltendes Recht anwendbar. (...).

Es spricht viel dafür, dass Art. 4 VO (EG) 883/2004 den Leistungsausschluss verdrängt und die Antragsteller unmittelbar aus dieser Bestimmung Leistungsansprüche ableiten können, wie sie auch deutschen Staatsangehörigen zustehen (vgl. hierzu etwa LSG Berlin-Brandenburg Beschlüsse v. 29.06.2012 - L 14 AS 1460/12 B ER - ; v. 23.05.2012 - L 25 AS 837/12 B ER - ; LSG Hessen Beschl. v. 14.07.2011 - L 7 AS 107/11 B ER - (bejahend); aA LSG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 12.06.2012 - L 20 AS 1322/12 B ER; LSG Niedersachsen-Bremen Beschl. v. 23.05.2012 - L 9 AS 347/12 B ER -).

Bei Anwendung des Art. 4 VO(EG) 883/2004 wäre der SGB II - Ausschluss arbeitssuchender Ausländer nicht nur für EU-Bürger aus den EFA-Staaten, sondern für alle EU-Bürger hinfällig.

In 2013 hat der 19. Senat des LSG NRW zwei weitere Entscheidungen in der Sache einer bulgarischen und rumänischen Familie, die sich bereits über längere Zeit in der BRD aufhalten, gefällt. Hier wird nun aber eine **neue Begründung** eingeführt:

Der 19. Senat hat [...] das beklagte Jobcenter verurteilt, den Klägern Leistungen zu gewähren.

Erwerbsfähige EU-Bürger, die ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen als zur Arbeitssuche haben, seien nicht vom Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II erfasst. Dies gilt nach Auffassung des Senats auch für EU-Bürger ohne Aufenthaltsgrund im Sinne des gemeinschaftsrechtlichen Freizügigkeitsrechts.

Da die Bemühungen der Kläger, eine Arbeitsstelle zu erhalten, zum Zeitpunkt der Antragstellung seit über einem Jahr erfolglos und auch für die Zukunft nicht erfolgversprechend gewesen seien, seien die Kläger nicht mehr zur Arbeitssuche freizügigkeitsberechtigt. Sie gehörten damit nicht zu dem ausgeschlossenen Personenkreis. (PM LSG NRW zum **Urteil** vom 10.10.2013)

¹ Das EFA haben sämtliche "alten" EU-Staaten außer Finnland und Österreich sowie Estland, Malta, Norwegen, Island und die Türkei abgeschlossen; zwischen Deutschland und Österreich besteht ein Sonderabkommen.

Ob der Bezug von Leistungen nach dem SGB II aufenthaltsrechtliche Maßnahmen begründet (Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 31.05.2012 - 10 C 8/12, Rn 25) obliegt allein der Prüfung durch die Ausländerbehörde. [...] (Beschluss LSG NRW vom 22.8.2013)

Diese beiden Entscheidungen des LSG sind, auch wenn den betroffenen Familien Hartz IV zugesprochen wurde, als kritisch einzuschätzen. Das LSG bezeichnet die Familien nämlich als „EU-Bürger ohne Aufenthaltsgrund“. Gleichzeitig gibt es einen deutlichen Hinweis an die Ausländerbehörden, dass es ihnen obliegt, aus den Entscheidungen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen zu ziehen.

Tatsächlich haben EU-Bürger zwar in der ganzen EU das Recht auf Freizügigkeit, das heißt sie können sich niederlassen, wo sie wollen - wenn sie Arbeit haben, wenn sie selbstständig sind oder wenn sie Arbeit suchen. Wenn aber EU-Bürger als „nicht erwerbstätig“ gelten (zum Beispiel als Rentner, Studenten oder gesundheitlich nicht Erwerbsfähige) kommt es für das Aufenthaltsrecht darauf an, dass sie selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können.

Es ist also ein rechtlicher Nachteil, wenn man als „nicht arbeitssuchend“ eingestuft wird, denn dann kann ein Hartz IV-Antrag zum Verlust des Aufenthaltsrechts führen. Das LSG NRW will EU-Bürger dann als „nicht arbeitssuchend“ einstufen, wenn das Bemühen um eine Arbeitsstelle „objektiv aussichtslos“ ist, wie es in der Entscheidung vom August hieß. Dabei sei „einem Arbeitnehmer eine Zeit zur Arbeitsuche von sechs bis neun Monaten einzuräumen“ (Beschluss LSG NRW vom 22.8.2013).

Die von der letzten Entscheidung betroffene rumänische Familie hat wohl nichts zu befürchten, da die Frau zwischenzeitlich eine Putzstelle gefunden hat². Sie gilt damit als Arbeitnehmerin und hat deshalb zusammen mit ihrer Familie ein Aufenthaltsrecht in Deutschland. In anderen Fällen jedoch könnten die Ausländerbehörden arbeitslose EU-Angehörige zur Ausreise auffordern, weil ihre Arbeitssuche aussichtslos sei. Ob die Behörden damit durchkommen, müssen die Verwaltungsgerichte entscheiden.

Die entscheidende juristische Frage - ob es nach EU-Recht überhaupt zulässig ist, arbeitssuchende EU-Bürger von Hartz IV auszuschließen - hat das LSG mit den letzten Entscheidungen allerdings nicht entschieden.

Hier muß also weiter die Rechtsprechung des BSG abgewartet werden.

In der Praxis³

solte, wenn Hartz IV-Leistungen abgelehnt werden, zunächst geprüft werden, ob der/die EU-Bürger/in ein anderes Aufenthaltsrecht als "nur zur Arbeitsuche" besitzt, zum Beispiel als

- **erwerbstätige Arbeitnehmer**, wobei 200 bis 300 € für 8 - 10 Std/Woche ebenso wie ein Minijob ausreichen; als Selbständige ist Gewerbeanmeldung, Buchhaltung (Rechnungen) und Steuernummer nötig,
- **arbeitslos gewordene** bleibeberechtigte Erwerbstätige nach § 2 Abs 3 FreizügG/EU; unfreiwillig arbeitslos gewordene, bei Jobcenter/Arbeitsagentur arbeitssuchend registrierte Unionsbürger haben bereits nach kurzer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständige für weitere 6 Monate ein Freizügigkeitsrecht und Anspruch auf ALG II. Nach mindestens einem Jahr Erwerbstätigkeit gelten sie auf Dauer als bleibeberechtigt und haben dauerhaft den gleichen ALG II-Anspruch wie Deutsche,
- **Familienangehöriger** eines Erwerbstätigen oder arbeitslos gewordenen § 3 FreizügG/EU, bzw. Nachzug zu einem Familienangehörigen,
- **Daueraufenthaltsberechtigter**, § 4a FreizügG/EU; nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt in der BRD haben EU-Ausländer ein gesichertes Bleiberecht und damit auch Anspruch auf ALG II -Leistungen,
- erklärtermaßen "**Nichterwerbstätige**", § 4 FreizügG/EU; der Leistungsbezug ist in diesem Fall allerdings nur solange unschädlich für das Freizügigkeitsrecht, wie keine "unangemessene Sozialhilfe" beansprucht wird. Ein vorübergehender Leistungsbezug in akuten Krisen und Notlagen (Schwangerschaft, Krankheit, Obdachlosigkeit, Frauenhaus etc.) gilt nicht als unangemessen.

Auf diese genannten EU-Bürger ist der Ausschluss für "nur Arbeitssuchende" des § 7 SGB II allein schon aufgrund des fehlenden Tatbestandes nicht anwendbar.

Alle anderen Betroffenen sollten sich gegen ablehnende ALG II - Bescheide weiterhin mit Eilverfahren vor den Sozialgerichten wehren und auf den älteren Beschluss des LSG vom 15.10.2012 (Verstoß gegen EU-Recht, s.o.) berufen.

² siehe: taz 14.10.2013: Ein Urteil mit Pferdefuß

³ ausführliche Informationen: Flüchtlingsrat Berlin, Aufenthalts- und Sozialrecht für UnionsbürgerInnen, Reader v. 26.4.2013
<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/fortbildung.php>